

# Satzung des gemeinnützigen Vereins „Gewerkschaften helfen e.V.“

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gewerkschaften helfen e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

## § 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 ff. der Abgabenordnung, insbesondere durch materielle oder ideelle Nothilfe für Menschen, die durch unerwartete Ereignisse besonders hart betroffen sind.
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Geldsammlungen, Unterstützung von Aktivitäten, Maßnahmen und Projekten, die zur Linderung der Not beitragen oder geeignet sind, diese zu beseitigen.
4. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 56 ff. der Abgabenordnung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mindestens zwei Monate vorher erklärt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des Vereins.

## § 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Zuschüsse, Spenden und öffentliche Zuwendungen.
2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 6 Organe**

1. Vereinsorgane sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch die Zuschaltung eines oder mehrerer Mitglieder per Telefon oder Videokonferenz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; dabei hat jedes Mitglied eine Stimme (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme). Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird protokolliert, die Niederschrift vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
  - c) Die Wahl und Abberufung von Revisoren
  - d) Die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
  - e) Die Entlastung des Vorstandes
  - f) Die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
2. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Die Teilnahme an Telefon- oder Videokonferenzen gilt als anwesend. Schriftliche Umlaufbeschlüsse per Telefax oder Email sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung des Vereins. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Geschäftsführungen sowie stellvertretende Geschäftsführungen bestellen. Aufgaben, Befugnisse und etwaige Entlohnungen der Geschäftsführung/en bestimmt der Vorstand.

## **§ 9 Haushaltsjahr**

1. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Vermögensverwendung bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen DGB Bildungswerk Düsseldorf e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (§52 Abs. 2 AO) oder mildtätige Zwecke (§53 AO) zu verwenden hat.

Aktuelle Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. November 2024

Berlin, den 25. November 2024